

Retouren an MAI – Amt für Präsidialangelegenheiten

Stadtmagistrat
Präsidial- und Rechtsangelegenheiten
SachbearbeiterIn Dr.ⁱⁿ Margit Bock-Kasseroller
Telefon +43 512 5360 8120
Email post.praes.recht@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 16.12.2024

Änderung der Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck 2021 Maglbk/88442/RA-VL-VO/1

K u n d m a c h u n g

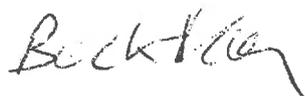
Gemäß § 40 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in seiner Sitzung vom 12.12.2024 nebenstehend angeschlagene

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck, mit der die Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck 2021 geändert wird

beschlossen hat.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Die Kundmachung gilt als erlassen, wenn sie an der Amtstafel ausgehängt wird.

Für den Gemeinderat



Dr.ⁱⁿ Margit Bock-Kasseroller

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 12.12.2024, mit der die Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck 2021 geändert wird

Artikel I

Die Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck 2021 (Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2021) wird wie folgt geändert:

1. In der Promulgationsklausel wird die Zeichenfolge „LGBl. Nr. 138/2019“ durch die Zeichenfolge „LGBl. Nr. 34/2023“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Zeichenfolge „LGBl. Nr. 138/2019“ durch die Zeichenfolge „LGBl. Nr. 34/2023“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 erster Satz wird die Zeichenfolge „BGBl. I Nr. 08/2021“ durch die Zeichenfolge „BGBl. I Nr. 84/2024“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Leicht- und Metallverpackungen:

Leichtverpackungen (Milchverpackungen, Getränkeverbundkartons, Kunststoffflaschen, Kunststofffolien, Styroporverpackungen etc.) sowie Metallverpackungen (Weißblechdosen, Aluminiumfolien, Tuben aus Metall etc.) sind restentleert und möglichst raumsparend in die den Liegenschaften zugewiesenen und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. „gelben Säcken“ einzubringen. Stehen auf der Liegenschaft weder Sammelbehälter noch „gelbe Säcke“ zur Verfügung, sind Leicht- und Metallverpackungen am Recyclinghof oder in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Wertstoffinseln, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Sammelbehälter, einzubringen. Davon ausgenommen sind bepfandete Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall, es sei denn, sie erfüllen nicht die Voraussetzungen für die Retournierung des Pfandes.“

5. § 4 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott (Autofelgen, Maschinenteile, Töpfe etc.) ist am Recyclinghof, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Sammelbehälter, einzubringen.“

6. In § 7 lit. b wird die Zeichenfolge „LGBl. Nr. 138/2019“ durch die Zeichenfolge „LGBl. Nr. 34/2023“ ersetzt.
7. In der Überschrift des § 9, in § 9 Abs. 1 erster Satz und in Abs. 4 wird die Wortfolge „Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen“ durch die Wortfolge „Leicht- und Metallverpackungen“ ersetzt.
8. In der Überschrift des § 10, in § 10 Abs. 3 erster Satz und in Abs. 3 lit. a wird die Wortfolge „Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen“ durch die Wortfolge „Leicht- und Metallverpackungen“ ersetzt.
9. In der Überschrift des § 11 wird die Wortfolge „Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen“ durch die Wortfolge „Leicht- und Metallverpackungen“ ersetzt.

10. In der Überschrift des § 12, in § 12 Abs. 1 zweiter Satz, in Abs. 6 und in Abs. 8 erster Satz wird die Wortfolge „Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen“ durch die Wortfolge „Leicht- und Metallverpackungen““ ersetzt.
11. In § 12 Abs. 5 wird die Zeichenfolge „BGBl. I Nr. 58/2018“ durch die Zeichenfolge „BGBl. I Nr. 88/2023“ ersetzt.
12. In § 13 wird die Zeichenfolge „LGBl. Nr. 138/2019“ durch die Zeichenfolge „LGBl. Nr. 34/2023“ ersetzt.
13. In § 15 wird die Zeichenfolge „LGBl. Nr. 138/2019“ durch die Zeichenfolge „LGBl. Nr. 34/2023“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister e.h.